



Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2023

Erläuterungen zu Traktandum 1

Das Regenüberlaufbecken und des Entlastungsbauwerks der ehemaligen ARA Udligenswil sowie des gesamten Zubehörs und der neuen Verbindungsleitung ab der ehemaligen ARA Udligenswil aus dem Verwaltungsvermögen der Gemeinde und die Überführung in das Finanzvermögen ist notwendig, damit REAL Recycling Entsorgung Abwasser Luzern eben jene Anlagen als Alleineigentümerin gemäss Anschlussvertrag vom 22. Januar 2021 zwischen der Einwohnergemeinde Udligenswil und REAL Recycling Entsorgung Abwasser Luzern auch buchhalterisch korrekt übernehmen kann. Die Eidgenössische Steuerverwaltung gibt dieses Vorgehen vor.

Zurzeit sind die Bauten der ARA und die dazugehörigen Leitungen im Verwaltungsvermögen der Gemeinde Udligenswil bilanziert. Aufgrund von Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bezug auf Mehrwertsteuern sind diese Anlagen nun auszubuchen bzw. diese als Beteiligung am Eigenkapital von REAL zu verrechnen. Damit dieser buchhalterische Vorgang vorgenommen werden kann, sind eine Entwidmung des Verwaltungsvermögens und Überführung in das Finanzvermögen nötig. Nach der Überführung der Vermögenswerte in das Finanzvermögen kann der Übertrag an REAL erfolgen. Diese Entwidmung soll rückwirkend per 31. Dezember 2022 (Rechnungsjahr 2022) vorgenommen werden.

Gemäss Abs. 3.2 des Anschlussvertrages vom 22. Januar 2021 zwischen der Einwohnergemeinde Udligenswil und dem Gemeindeverband REAL Recycling Entsorgung Abwasser Luzern, übernimmt REAL als Alleineigentümerin die Regenüberlaufbecken und das Entlastungsbauwerk auf dem Grundstück Nr. 499, GB Udligenswil, mit allen Bestandteilen und dem gesamten Zubehör sowie der neuen Verbindungsleitung ab der ARA Udligenswil.

Die sonstigen Anlagen der ARA sowie das Grundstück selbst bleiben weiterhin im Verwaltungsvermögen der Gemeinde bestehen, bis deren weitere Nutzung geregelt ist. Dieses Vorgehen wurde im September 2020 mit der Finanzaufsicht des Kantons Luzern besprochen.

Mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrags vom 22. Januar 2021 hat der Gemeinderat bereits der Entwidmung unter Vorbehalt der Genehmigung der Stimmberechtigten entsprochen. Damit diese Transaktion buchhalterisch korrekt gehandhabt wird, hat der Gemeinderat im März 2023 noch formell über die Entwidmung entschieden. In einem letzten Schritt ist nun der Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (§ 10 Abs. c Ziff. 7 GG, SRL Nr. 150).

Antrag Gemeinderat

Das Regenüberlaufbecken, das Entlastungswerk sowie die neue Verbindungsleitung ab der ARA Udligenswil sind per 31. Dezember 2022 zu entwidmen und ins Finanzvermögen zu überführen.

